

Freie Wähler

FW

Kirchdorf am Inn e.V.

Satzung

Bezug: Satzung vom 24.Januar 1978

geändert: in Mitgliederversammlung am 04.April 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3-4
§ 4	Beitrag	Seite 4
§ 5	Organe	Seite 4
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 4-5
§ 7	Vorstand	Seite 5
§ 8	Aufgaben der Vorstandschaft	Seite 5
§ 9	Satzungsänderungen	Seite 6
§ 10	Auflösung	Seite 6
§ 11	Inkrafttreten der Satzung	Seite 6

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen:

Freie Wähler Kirchdorf am Inn e.V. - kurz FW genannt.

(2) Sie ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Kirchdorf am Inn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Die FW ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kirchdorf am Inn, deren Ziel es ist, sich an Kommunalwahlen in der Gemeinde Kirchdorf am Inn und im Landkreis Rottal-Inn zu beteiligen.

(2) Die FW wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung in der Gemeinde Kirchdorf am Inn mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.

(3) Die FW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die FW ist berechtigt, überörtlichen Vereinigungen organisierter Wählergruppen beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der kein Mitglied einer politischen Partei ist. Eine frühere Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist auf dem Aufnahmeantrag anzugeben. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der FW sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kirchdorf am Inn haben. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rottal-Inn haben lediglich ein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu beantragen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.

(4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Zielen oder dem Ansehen der FW schadet,
- b) einer politischen Partei beitrifft,

- c) die frühere Mitgliedschaft in einer politischen Partei nicht angegeben hat,
 - d) trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch zwei Drittel Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, vom Vorstand angehört zu werden und gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am Jahresbeginn fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5

Organe

Die Organe der FW Kirchdorf am Inn sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E- Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über die;
- a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (3) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften und Rechenschaftsberichte sind aufzubewahren.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) bis zu vier Beisitzer

(2) Die Mitglieder der FW, die ein kommunales Mandat der Gemeinde Kirchdorf am Inn oder des Landkreises Rottal-Inn inne haben und nicht Mitglied des Vorstandes sind, gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

Mitglieder die ein Bürgermeisteramt bekleiden, können nur als beratende Mitglieder der Vorstandschaft angehören.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(6) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Über die jeweilige Gewährung von Pauschalen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8

Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, sie vertreten die FW gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis.

- (2) Die Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende vertritt die FW in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe der FW.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung der FW kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der FW kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- (3) Bei einer Auflösung der FW wird das gesamte Vermögen einem örtlichen, gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.04.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Einreichung beim Vereinsregister in Kraft.

Kirchdorf am Inn, 04. April 2013

Walter Unterhuber
1. Vorsitzender